

Antrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Markus Kurth, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick, Silke Stokar von Neuforn, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Hintertür für Steuerhinterzieher

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch mehrere Monate nach dem Bekanntwerden des erschreckenden Ausmaßes der Steuerhinterziehungsfälle in Liechtenstein fehlt der Bundesregierung eine wirksame Strategie zur Austrocknung von Steueroasen und gegen die Steuerhinterziehung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, denn Steuerhinterziehung ist Betrug an unserem Staatswesen und damit an den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Sie darf deshalb nicht als Kavaliersdelikt behandelt werden. Soziale Sicherheit, gute Bildung und öffentliche Infrastruktur können nur finanziert werden, wenn auch in der Globalisierung klare Regeln herrschen, dass alle entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern zahlen müssen. Es darf nicht sein, dass manche sich dieser gesellschaftlichen Pflicht einfach entziehen. Denn dies gefährdet den sozialen Frieden und politischen Zusammenhalt in unserem Land.

Die große Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD hat viel zu lange stillgehalten und damit Steuerhinterziehung gedeckt. Diplomatischer Druck der Bundesregierung auf Länder, die als Steuer- und Aufsichtsstaaten unter dem Schutzmantel eines umfassenden Bankgeheimnisses klassische Fluchtburg für Steuerhinterzieher sind, hat gefehlt. Aber auch durch viele Versäumnisse beim inländischen Steuervollzug haben die Steuerhinterzieher hierzulande häufig leichtes Spiel. Denn die Finanzverwaltungen werden von den Bundesländern immer noch als Instrumente der Standortpolitik eingesetzt: Je laxer kontrolliert wird, desto attraktiver erscheint der Wirtschaftsstandort. Dieser falsch verstandene Föderalismus der Ministerpräsidenten muss ein Ende haben. Deutschland braucht eine Bundessteuerverwaltung.

Mit globalen Finanzströmen ist auch die Steuerhinterziehung zu einem globalen Problem geworden. Steuerhinterziehung bedroht die Einnahmehasis der Nationalstaaten weltweit und damit auch die Finanzierung unseres Sozialstaates.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Maßnahmenpaket auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene auf den Weg zu bringen, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen und Steueroasen trocken zu legen. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Maßnahmen:

1. Europa braucht eine Zinssteuerrichtlinie mit Biss, die Besteuerungslücken schnellstmöglich schließt: Die Bundesregierung soll hierfür auf EU-Ebene die Initiative für eine sogenannte verstärkte Zusammenarbeit ergreifen. Die bestehende Zinssteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) muss auf alle Empfänger von Kapitaleinkünften und auf alle Arten von Kapitaleinkünften ausgedehnt werden. Außerdem muss die Zinsrichtlinie selbstverständlich in allen Gebiete, die zu Zins-Richtlinien-Ländern gehören wie z. B. auf den Cayman-Islands, voll gelten. Darüber hinaus soll die europäische Quellensteuerregelung durch Verträge der EU auch über ihre Grenzen hinaus ausgeweitet werden, d. h. vor allem auf andere Steuerparadiese wie z. B. Singapur.
2. Bei Steuerhinterziehung muss Rechts- und Amtshilfe international selbstverständlich sein, sowohl bei den indirekten als auch bei den direkten Steuern: die Bundesregierung soll auf EU-Ebene darauf hinwirken, dass in Europa gleichmäßig Steuern erhoben und Steuerstraftaten verfolgt werden. Hierzu muss auf die Steueroasen diplomatischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden. Internationale wie binationale Verträge sind auf alle Möglichkeiten der Einflussnahme zu überprüfen. Staaten, die weiterhin Unterschlupf für Steuerhinterzieher bieten, müssen mit ihrer Isolierung innerhalb der EU rechnen. Auf gleicher Grundlage müssen auch die bilateralen Abkommen der EU zur Betrugsbekämpfung mit Nicht-EU-Ländern neu verhandelt und effiziente Kontroll- und Sanktionsmechanismen vereinbart werden. Die Bundesregierung soll die Mitgliedschaft in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nutzen, um die Schwarze Liste unkooperativer Steuerparadiese stärker auf die tatsächliche Einhaltung von Mindestbesteuerungsstandards auszurichten.
3. Die Doppelbesteuerungsabkommen an die Herausforderungen der Globalisierung anpassen: dazu soll in den Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich vom Freistellungs- auf das Anrechnungsverfahren umgestellt werden. Um den Informationsaustausch für die Besteuerung von Kapitaleinkünften zu verbessern, sollen Quellensteuern oder Kontrollmitteilungen analog zur europäischen Zinsrichtlinie in die DBAs aufgenommen werden. Keinesfalls dürfen einzelnen Staaten Sonderkonditionen eingeräumt werden, wie es der Bundesminister der Finanzen, Peer Steinbrück, derzeit bei den Vereinigten Arabischen Emiraten plant.
4. Politischen Druck auf Steueroasen erhöhen: wenn es nicht gelingt, die Steueroasen innerhalb und außerhalb Europas zu mehr Kooperation zu bewegen, müssen Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit angedroht werden, von der Erhebung von Quellensteuern, über Kapitalverkehrskontrollen bis hin zu einem Verbot von Devisentransfers.
5. Betriebsprüfung, Steuerfahndung und Justiz handlungsfähiger und effizienter machen: die Bundesregierung soll in der Föderalismuskommission II darauf hinwirken, dass das Personal bei Betriebsprüfung und Steuerfahndung deutlich aufgestockt wird. Dies hat eine personelle und sächliche Stärkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zwingend zur Folge. Als Zwischenschritt zum Aufbau einer Bundessteuerverwaltung soll es sich für alle Länder finanziell besser auszahlen, wenn sie in den Ausbau von Betriebsprüfung und Steuerfahndung investieren.

Berlin, den 4. Juni 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung soll die Initiative für eine sogenannte verstärkte Zusammenarbeit auf EU-Ebene ergreifen; hierbei haben Frankreich, Italien, Spanien, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Dänemark und Finnland Interesse signalisiert. Ziel der Initiative soll es sein, die Lücken in der EU-Zinssteuerrichtlinie zu schließen. So soll sie auf alle Empfänger von Kapitalerträgen, d. h. auch auf Körperschaften, Stiftungen und Trust ausgedehnt werden. Bisher werden nur natürliche Personen erfasst. Künftig müssen auch juristische Personen transparent gemacht werden, hinter denen sich nicht selten natürliche Personen verstecken. Anonyme Kapitalkonstrukte wie z. B. anonyme Stiftungen darf es nicht mehr geben. Daneben sollen auch alle Arten von Kapitaleinkünften in die Richtlinie einbezogen werden, also auch solche aus z. B. Stiftungen, Zertifikaten und Lebensversicherungen und auf Dividenden. Dividenden werden zwar schon grundsätzlich aufgrund der Unternehmensbesteuerung sowie einer international üblichen Quellenbesteuerung an der Quelle belastet, mit Kontrollmitteilungen könnte aber eine zusätzlich inländische Besteuerung gesichert werden. Darüber hinaus muss die EU-Zinssteuerrichtlinie in allen Gebieten, die zu Zins-Richtlinien-Ländern wie z. B. Großbritannien oder den Niederlanden gehören, voll gelten wie z. B. auf den Cayman-Inlands (GB), Virgin-Inlands (GB), Anguilla (GB), Bermuda (GB), Gibraltar (GB), Niederländische Antillen (NL), Aruba (NL). Außerdem soll die europäische Quellensteuerregelung durch Verträge der EU über ihre Grenzen hinaus ausgeweitet werden, d. h. vor allem auf andere Steuerparadiese wie z. B. Singapur, Macau, Hongkong, Dubai.

Zu Nummer 2

Steuerhinterziehung ist ein Delikt, das weltweit verfolgt werden muss. Es ist unerträglich, dass einzelne Staaten, darunter neben den klassischen Steueroasen wie Andorra, Liechtenstein, Schweiz, Kanalinseln etc. auch die EU-Mitgliedstaaten Österreich, Luxemburg und Belgien, daraus Profit ziehen, dass sie Anreize zur Steuerhinterziehung leisten und als sichere Häfen für Steuerbetrüger auftreten. Die Bundesregierung muss darauf hinwirken, dass diese Staaten ihre Zivil- und Strafgesetzgebung so ändern, dass eine effektive, auch grenzüberschreitende Verfolgung von Steuerstraftaten möglich wird und hinterzogene Steuern auch über Grenzen hinweg eingetrieben werden können. Da Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, dürfen sich Steueroasen in Europa wie anderswo nicht wie Schmugglernester oder Räuberhöhlen verhalten. Europa muss – als erster Schritt – ein Raum gleichmäßiger Steuererhebung und Steuerstraftatenverfolgung werden. Hierzu muss auf die Steueroasen diplomatischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden. Internationale wie binationale Verträge sind auf alle Möglichkeiten der Einflussnahme zu überprüfen. Staaten, die weiterhin Unterschlupf für Steuerhinterzieher bieten, müssen mit ihrer Isolierung innerhalb der EU rechnen. Ziel eines solchen resoluten und konsequenten Vorgehens muss eine umfassende Rechts- und Amtshilfe bei Steuerhinterziehung sein.

Auf gleicher Grundlage müssen die bilateralen Abkommen der EU zur Betrugsbekämpfung mit Nicht-EU-Ländern neu verhandelt werden. So muss beispielsweise das bereits verabschiedete Abkommen der EU mit der Schweiz zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen Handlungen bei Zöllen, indirekten Steuern, Subventionen sowie bei öffentlichen Ausschreibungsverfahren entsprechend ergänzt sowie um direkte Steuern wie die Einkommensteuer erweitert werden. Effiziente Kontroll- und Sanktionsmechanismen müssen vereinbart werden.

Auf der Schwarzen Liste unkooperativer Steuerparadiese der OECD stehen nur noch drei Länder von anfangs 41: Andorra, Liechtenstein und Monaco. Diese

drei verweigern auch auf Anfrage Auskünfte. Alle anderen Kriterien von Steueroasen z. B. Null-Steuersatz werden bisher vernachlässigt. Mindeststandards der Besteuerung müssen deshalb als Kriterien einbezogen werden. Außerdem müssen die Kriterien für die Entfernung von der Schwarzen Liste verschärft werden. Das bloße „Eintreten in Verhandlungen“ reicht nicht aus, konkrete Informationsaustauschwege müssen installiert und nachgewiesen werden.

Zu Nummer 3

Kapitaleinkünfte werden schon jetzt grundsätzlich vom Wohnsitzstaat besteuert. Um an die dafür notwendigen Informationen zu kommen, sollen eine entsprechend hohe Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen analog zur europäischen Zinsrichtlinie in die DBAs aufgenommen werden. Für andere Einkünfte wie Arbeitslohn, Mieterträge und Unternehmensgewinne von Personengesellschaften gilt heute in vielen DBAs noch das Freistellungsverfahren. Hier ist eine generelle Umstellung auf das Anrechnungsverfahren anzustreben, um die Steuergestaltungsanreize zu senken. Dadurch wird die Steuerbelastung von Einkommen, das in anderen Ländern erzielt wird, auch das Niveau Deutschlands angepasst. Schließlich leben die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, haben hier also ihren Lebensmittelpunkt und nutzen die hiesige Infrastruktur, die der Staat zur Verfügung stellt. Diese muss durch alle hier wohnenden Bürgerinnen und Bürger auch entsprechend ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziert werden.

Werden in Deutschland Einkünfte von im Ausland lebenden Bürgerinnen und Bürgern erzielt, so sind diese Einkünfte grundsätzlich in Deutschland zu versteuern (sogenannte Beschränkte Steuerpflicht). Die Wohnsitzstaaten dieser Bürgerinnen und Bürger sind frei, im Umkehrschluss ebenfalls das Anrechnungsverfahren anzuwenden. Damit wird verhindert, dass Spitzenverdiener sich durch schlechte Wohnsitzverlagerung der Besteuerung in Deutschland entziehen können.

Der Bundesminister der Finanzen hat laut Medienberichten (DPA vom 21. Mai 2008) den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) einen Billig-Steuersatz von nur fünf Prozent auf die Gewinne ihrer Investments in Deutschland angeboten. Dadurch wird der internationale Steuersenkungswettbewerb um die niedrigsten Steuern für Kapitaleinkommen weiter vorangetrieben. Der Minister muss deshalb in den weiteren Verhandlungen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit den VAE den angebotenen Billig-Steuersatz zurückziehen.

Zu Nummer 4

Wenn es nicht gelingt, die Steueroasen innerhalb und außerhalb Europas zu mehr Kooperation zu bewegen, müssen Beschränkungen der Kapitalverkehrsfreiheit angedroht werden. Kleinste Eskalationsstufe wäre eine Quellensteuer auf alle Überweisungen in diese unwilligen Steueroasen. Dies ist nur wirksam, wenn sowohl reine Geldtransfers als auch Handelsgeschäfte belastet werden. Abgrenzungen wären kaum zu kontrollieren und deshalb missbrauchsanfällig. Wenn dies nicht hilft und den anderen Staat nicht zu Verhandlungen bewegt, dann sollten alle im Inland tätigen Banken bei Auslandsüberweisungen und als Sammelbeförderung organisierten Bargeldtransporten über die Grenze Kontrollmitteilungen an die Finanzämter verschicken müssen, wenn diese jeweils eine Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Dabei müssen bei allen diesen grenzüberschreitenden Devisentransfers die Herkunft und die geplante Verwendung vollständig transparent gemacht werden. Noch schärfer wirkt ein Verbot von Devisentransfers unter bestimmten Kriterien z. B. in außerhalb der EU gelegene Steueroasen, die sich produktiven Verhandlungen gänzlich verweigern.

Zu Nummer 5

Das Personal bei Betriebsprüfung und Steuerfahndung muss deutlich aufgestockt werden. Dies hat eine personelle und sächliche Stärkung der Gerichte und Staatsanwaltschaften zwingend zur Folge. Schon heute entfaltet die Justiz ein zu geringes Abschreckungspotential. Soll sie nicht in den dann erhöhten Fallzahlen ertrinken, muss mehr, besser qualifiziertes und durch Finanzexperten verstärktes Personal zur Verfügung gestellt werden. Die jetzige Praxis in Bayern und Hessen, Einkommensmillionäre entgegen einer Anweisung des Bundesministers der Finanzen nicht jährlich, sondern nur alle neun Jahre zu prüfen, führt zu unakzeptablen Einnahmeausfällen.

Der Königsweg für eine schnelle und effiziente Bekämpfung von Steuerhinterziehung im Inland ist die Errichtung einer Bundessteuerverwaltung. Die Länder müssen im Interesse einer gleichmäßigen Besteuerung und der Sicherung der Steuereinnahmen ihren Widerstand gegen eine Bundessteuerverwaltung endlich aufgeben. Als Zwischenschritt soll es sich für alle Länder finanziell besser auszahlen, wenn sie in den Ausbau von Betriebsprüfung und Steuerfahndung investieren.

Eine Erhöhung der Strafraumen allerdings für die Steuerhinterziehung (§§ 370, 370a der Abgabenordnung) wäre überflüssig und reiner Gesetzgebungs-Aktivismus angesichts des Umstandes, dass aus Kapazitätsmangel allzu oft gar nicht erst verurteilt, sondern der Weg des Deals und der Einstellung gewählt wird. Wird angeklagt, geschieht dies wegen der Überlastungssituation nicht bei den an sich zuständigen Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichtes, sondern zum Amtsgericht. Dort ist die Höhe der Strafe auf vier Jahre begrenzt.

